

Vorlesung am 7. Februar 2013

Familienrecht V

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=47003

Verwandtschaft und Abstammung

- Regelungen zur Verwandtschaft: § 1589 BGB.
 - Verwandtschaft wird durch Abstammung vermittelt.
- Abstammung
 - § 1591 BGB: Mutter ist immer nur die Frau, die ein Kind gebiert.
 - Bestimmung des Vaters ist komplexer (§§ 1592 ff. BGB).

Vaterschaftsanfechtung und (heimliche) Gentests

- Problem 1: F bekommt ein Kind. Ihr Freund G hat das Kind gezeugt und möchte als Vaters anerkannt werden., F war aber bei der Geburt mit M verheiratet, der auf seinen Rechten als Vater beharrt.
 - Der Mann, der mit der Mutter zur Zeit der Geburt verheiratet war, gilt als Vater (§ 1592 Nr. 1 BGB).
 - Ein Dritter, der behauptet, der biologische Vater zu sein, kann nur unter der Voraussetzung des § 1600 Abs. 2 BGB den Ehemann aus der Vaterstellung verdrängen.
- Problem 2: M hat den Verdacht, dass F ihn betrogen hat und der Sohn S in Wahrheit von einem anderen Mann stammt.
 - Nach der Rechtsprechung erfordert die Anfechtung der Vaterschaft die Darlegung eines Anfangsverdachts.
 - Dieser Verdacht kann nicht mit einem heimlich eingeholten und daher unzulässigen Gentest begründet werden.
 - Aber: § 1598a Abs. 1 Nr. 1 BGB gewährt dem Mann, der (z.B. nach § 1592 Nr. 1 BGB) als Vater gilt, einen Anspruch auf Durchführung eines Gentests.

Unterhaltstatbestände

- Unterhalt unter Ehegatten:
 - §§ 1360, 1360a, 1360b BGB während der Ehe im Allgemeinen.
 - § 1361 BGB: Unterhalt bei Getrenntleben.
 - §§ 1569 ff. BGB nach Scheidung.
- Unterhalt für die Mutter eines nicht ehelichen Kindes
 - § 1615I BGB.
- Verwandtenunterhalt
 - § 1601 BGB.

Allgemeine Grundsätze des Unterhaltsrechts

- Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs:
 - Bedürftigkeit des Gläubigers, § 1602 BGB.
 - Leistungsfähigkeit des Schuldners, § 1603 BGB.
- Rechtsfolge:
 - Anspruch auf (nach der Lebensstellung des Gläubigers) angemessenen Unterhalt, § 1610 BGB.
 - Grundsätzlich als Geldrente, § 1612 BGB.
 - *In praeteritum non vivitur* – kein Unterhalt für die Vergangenheit, § 1613 BGB.

Der Scheinvaterregress

- Problem: S ist Ehemann der F und zahlt Unterhalt für das von F während der Ehe zur Welt gebrachte Kind K. Im Nachhinein stellt sich heraus, dass K nicht von S, sondern von V gezeugt wurde. Kann Scheinvater S von Vater V die an gezahlten Unterhaltsbeträge heraus verlangen?
- Lösung: Anspruch aus § 1601 BG in Verbindung mit gesetzlichem Forderungsübergang nach § 1607 Abs. 3 S. 2 BGB.
 - Anspruch aus GoA scheitert daran, dass S kein Geschäft des V führen wollte.
 - Bereicherungsanspruch (Rückgriffskondiktion) scheitert daran, dass S nicht eine Schuld des V tilgen wollte, vgl. BGHZ 46, 319, 325).
- Problem: Regress nach § 1607 BGB setzt voraus, dass die Vaterschaft des S nicht mehr besteht (§§ 1599, 1600 BGB) und die Vaterschaft des V durch Anerkenntnis (§ 1592 Nr. 2 BGB) oder Feststellung nach § 1600d feststeht (§ 1600d Abs. 4 BGB).
 - Das Verfahren nach § 1600d kann S nicht einleiten, weil nur Mutter, Kind und ein Mann, der behauptet, der Vater zu sein, den Antrag stellen können (vgl. MünchKomm/Wellenhofer, 6. Aufl., 2012, § 1600d, Rz. 14).
 - Ausnahmsweise: Durchbrechung des § 1600d Abs. 4 BGB und Zulassung der Inzidentfeststellung der Vaterschaft im Regressprozess, wenn der Kläger (S) ansonsten rechtlos gestellt wäre, vgl., BGH, NJW 2008, 2433.

Fall

Die verwitwete F zieht mit B zusammen. Während des Zusammenlebens überweist sie dem B insgesamt € 10.000,-, die B für sein Hobby, die Restaurierung von Oldtimern, ausgibt. Im Jahr 2004 erkrankt F an Demenz und wird in einem Pflegeheim untergebracht. Die Rente der F reicht nicht aus, um die Kosten zu bestreiten.

Sind B oder S, der Sohn der F, der als Rechtsanwalt in einer größeren Kanzlei arbeitet, verpflichtet, Unterhalt an F zu zahlen?

Lösung

- Anspruch der F gegen B? –
 - Anspruch der F gegen S aus § 1601 BGB.
 - Verwandtschaft in gerader Linie (§ 1589 BGB) +
 - Bedürftigkeit der F? +
 - Leistungsfähigkeit des S? +
- *Non aetati, sed necessitati alimenta debentur* – Die Unterhaltspflicht kann auch für erwachsene Verwandte bestehen.

Abwandlung

S zahlt monatlich € 300,- Unterhalt. Nach zwanzig Monaten verstirbt F und hinterlässt S als einzigen Verwandten. S verlangt von B die Rückzahlung der € 10.000,- oder wenigstens des geleisteten Unterhalts von € 6.000,-.

Lösung

- Anspruch des S aus § 528 BGB
 - S als Rechtsnachfolger der F? +, §§ 1922, 1924 BGB.
 - Schenkung der F? +, Zweck war nicht Förderung des Zusammenlebens, daher keine unbenannte Zuwendung.
 - Verarmung der F +
 - Ausschluss nach §§ 528 Abs. 1 S. 3, 1615 BGB → Nach der Rspr. kann der Erbe den Anspruch geltend machen, wenn der Schenker zu Lebzeiten durch Inanspruchnahme von Unterhalt oder Sozialleistungen zu erkennen gegeben hat, dass er ohne die Rückforderung nicht in der Lage war, seinen Unterhalt zu bestreiten, vgl. BGHZ 147, 288.

Die gesetzliche Vertretung des Kindes

- Grundregel:
 - Gemeinschaftliche Vertretung des minderjährigen Kindes durch beide Elternteile, § 1629 BGB.
- Ein Elternteil genügt:
 - Bei Empfangsvertretung, § 1629 Abs. 1 S. 2 2. HS BGB.
 - Bei alleiniger elterlicher Sorge eines Elternteils, § 1629 Abs. 1 S. 2 BGB.
 - Bei gerichtlicher Übertragung der Entscheidungsgewalt auf einen Elternteil nach § 1628 BGB.
 - Bei Gefahr im Verzug, § 1629 Abs. 1 S. 4 BGB.
 - Bei Ruhen des Sorgerechts des anderen Elternteils (§§ 1673 f. BGB).
 - Bei Zusammenleben mit einem Elternteil in Bezug auf Entscheidungen des täglichen Lebens, § 1687 Abs. 1 S. 2, 3, 5 iV m § 1629 Abs. 1 S. 4 BGB.

Beschränkungen und Grenzen der Vertretungsmacht

- Keine Vertretung im Fall von Interessenkonflikten, §§ 1629 Abs. 2 S. 1 BGB iVm §§ 1795, 181 BGB.
 - Ausnahme: Rechtlich lediglich vorteilhafte Geschäfte, neutrale Geschäfte und Erfüllung wirksamer Verpflichtungen.
 - Bsp.: Abschluss eines Darlehensvertrages durch die Kinder, vertreten durch ihre Eltern, einerseits, und eine GmbH, deren Gesellschafter die Eltern waren, vertreten durch die Mutter und einen weiteren Geschäftsführer, andererseits, BGH NJW-RR 2010, 858.
- Genehmigung des Familiengerichts erforderlich in den Fällen der §§ 1643, 1821, 1822 BGB (besonders bedeutende Geschäfte).
- Haftungsbeschränkung nach § 1629a BGB.

Fall (LG Hamburg, BeckRS 2011, 00083)

Am 25. September 2007 schließt V, der Vater der sechzehnjährigen B (geboren im August 1991) mit K, die eine Bühnenschule betreibt, einen Ausbildungsvertrag im Namen der B. B soll im Rahmen einer knapp dreijährigen Ausbildung die Bühnenreife als Sängerin erlangen. Die Kündigung ist nur schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Ende des Ausbildungsjahres möglich.

Für die Ausbildung ist jeweils zu Beginn des Ausbildungsjahres eine Gebühr von € 5.200 pro Jahr fällig.

B nimmt die Ausbildung zum 1. Januar 2008 auf, teilt der K aber Anfang 2010 mündlich mit, dass sie die Schule verlassen wolle; eine schriftliche Kündigung erfolgt nicht.

Da B sich weigert, die Ausbildungsgebühr für das letzte Ausbildungsjahr zu bezahlen, erhebt K Klage.

Lösung (1)

- Anspruch der K aus § 611 Abs. 1 BGB
 - Vertragsschluss? +, B vertreten durch V nach § 1629 BGB (wohl § 1629 Abs. 1 S. 3 BGB – geht aus der Entscheidung nicht hervor).
 - Keine Genehmigungspflicht nach § 1822 Nr. 6 BGB, weil § 1643 BGB auf diese Vorschrift nicht verweist.
 - Keine Kündigung.
 - Problem: Einwand aus § 1629a BGB?

Lösung (2)

- Anwendbarkeit von § 1629a BGB?
 - Es genügt, dass die Verbindlichkeit während der Minderjährigkeit der B begründet wurde, auch wenn sie erst später fällig wird.
 - Aber: Ausschluss nach § 1629a Abs. 2 2. Alt. BGB ← Ausbildung dient den persönlichen Bedürfnissen der B. ← Arg.: § 1360a BGB: Persönliche Bedürfnisse umfassen auch den Ausbildungsbedarf.
 - Wertlosigkeit der Ausbildung infolge der Entscheidung der B für deren Abbruch ist unerheblich.
- Ergebnis: B muss zahlen.

Vorlesung am 7. Februar 2013

Familienrecht V

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=47003